

Allgemeine Auftragsbedingungen
der Kanzlei
Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH
Steuerkanzlei

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten, die Gesellschafter, Angestellte oder Freie Mitarbeiter der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH sind, und ihren Auftraggebern, sowie für Ansprüche sonstiger Personen aus der Tätigkeit der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH aufgrund vertraglicher Vereinbarung, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

Für den Umfang der von der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH zu erbringenden Leistungen ist der erteilte schriftliche oder mündliche Auftrag maßgebend.

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung von dem jeweilig verantwortlichen Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH ausgeführt.

Der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben sowie die zur Verfügung gestellten Belege als richtig zugrunde zu legen. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber auf offensichtliche Widersprüche sowie von ihm anlässlich seiner Tätigkeit festgestellten Unrichtigkeiten - insbesondere formeller Art - hinzuweisen. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf immer wieder in der gleichen Art und Weise auftretende Unrichtigkeiten. Eine Verpflichtung des Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH zur materiellen Überprüfung der ihm überlassenen Belege und Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit bedarf einer gesonderter Vereinbarung.

Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

2. Urheberrecht

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten die Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums. Der Auftraggeber erhält die erforderlichen Exemplare der schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten Verwendung. Eine anderweitige Verwendung – insbesondere eine Weitergabe an Dritte für nicht steuerliche Zwecke – bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

3. Verschwiegenheitspflicht

Der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Berufsträgers der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH erforderlich ist, insbesondere wenn damit die Einleitung oder Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens gegen ihn abgewendet werden kann. Der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 62 StPO § 383 ZPO bleiben unberührt.

Der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, es handelt sich um gerichtliche Anfragen.

4. Mitwirkung Dritter

Der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH dafür zu sorgen, daß diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 Abs. 1 verpflichten.

5. Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Nachbesserungsanspruch muß unverzüglich geltend gemacht werden. Die Mängelbeseitigung kann nur binnen einer angemessenen Frist und soweit diese tatsächlich und rechtlich möglich ist, verlangt werden. Soweit der Mangel dadurch verursacht wurde, daß dem Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH Unterlagen oder Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, ist der Berufsträger berechtigt, die Kosten zur Beseitigung der Mängel in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen.

Beseitigt der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung unberechtigt ab, so kann der Auftraggeber sie auf Kosten der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH durch einen anderen Berufsträger beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigtes Interesse des Berufsträgers der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

Der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH auf Ersatz eines nach Abs. 1 verursachten fahrlässigen Schadens wird einvernehmlich auf € 1.000.000,00 für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung ergeben oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH oder seiner Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Ist der beauftragte Berufsträger Mitglied der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH, besteht der Anspruch des Auftraggebers in der in Abs. 2 genannten Höhe nur gegenüber diesem Berufsträger, soweit dieser den Auftrag im Rahmen seiner eigenen beruflichen Befugnis eigenverantwortlich bearbeitet. Weitergehende Ansprüche gegenüber der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH bestehen nicht. Für in der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH als Angestellte oder Freie Mitarbeiter arbeitende Berufsträger gilt dies entsprechend. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag (mindestens € 1.000.000,00) begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluß ausgehändigt wird. Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetz nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

7. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, daß dem Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Berufsträgers der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

8. Haftungsausschluß

Für mündliche Erklärungen und mündliche bzw. fernmündliche Auskünfte des Berufsträgers der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH oder seiner Mitarbeiter wird die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, die Auskunft ist schriftlich bestätigt worden.

Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Der Ausschluß gilt nicht im Rahmen eines ausdrücklich übernommenen Auftrages, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich ist und die Haftung des Auftragnehmers schriftlich auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.

9. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH angebotenen Leistung in Verzug oder gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit, so ist der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 11 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit der Kündigung stehen, ist ausgeschlossen.

10. Bemessung der Vergütung

Der Vergütungsanspruch (Gebühren und Auslagensatz) der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH für die Tätigkeit der Berufsträger bemißt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Für Tätigkeiten, die in der Gebührenordnung keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

11. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe des §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluß ausgehändigt werden soll.

Bei Kündigung des Vertrages durch den Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH nach Nr. 6.

Der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

12. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

Endet der Auftrag vor einer vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluß ausgehändigt werden soll.

Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH Anspruch auf mindestens 50 v. H. der ihm für die Ausführung des gesamten Auftrages zustehenden Vergütung. Weitergehende Ansprüche des Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH auf Schadensersatz bleiben unberührt.

13. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

13.1. Die Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH hat die Handakten nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren; die Dauer bestimmt sich nach den jeweils geltend gesetzlichen Bestimmungen. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

13.2. Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder in Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

13.3. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Berufsträger der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurück gibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

13.4. Die Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nur, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

14. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

14.1. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

14.2. Erfüllungsort ist der Ort, der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Berufsträgers der Friedberger Steuerberatungsgesellschaft mbH, soweit nicht etwas vereinbart wird.

15. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

16. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürftiger Schriftform .